

# **Widerspruchsverfahren**

## **Beitrag von „Niggel“ vom 29. September 2009 16:16**

Kenn die Berliner LPO ja nicht, aber in Bayern ist es so, dass ein Widerspruch in einem gewissen Zeitrahmen eingelegt werden muss. Da solltest du dich mal informieren.

Kann mir aber nicht vorstellen, dass das als Grund akzeptiert wird. Lernaufwand ist ja relativ und nicht wirklich objektiv und sagt nichts darüber aus, ob man gut abschneidet oder nicht. Sorry, wenn ich das so hart sage.

Ich denke, dass du da triftigere Gründe anbringen musst, wie Nele schon sagt.

Wurde sich bei den Klausuren an die Zeitvorgaben gehalten? (Bei uns fing eine Prüfung 10 Min. zu früh an, eine andere dafür 10 Min. zu spät, wir mussten aber immer pünktlich um 12 Uhr abgeben) Waren die Formalitäten in Ordnung (wurden Persos kontrolliert? Klausurbögen nach Kennwörtern verteilt?)? War sonst alles in Ordnung (bei der dritten Prüfung von uns war ein Fehler in der Klausur, was erst während der Klausur bekannt gegeben wurde; bei der 4. war glaub ich nichts, außer Toilettenstau ;))? Weitere Dinge könnten evtl. sein: Hat immer nur eine Person den Raum verlassen, lief das Verlassen des Raumes reibungslos, waren immer alle Aufsichtspersonen anwesend, haben die Aufsichtspersonen Aufsicht geführt oder Kaffeeklatsch gehalten, gab es irgendwelche dauerhaften, schweren Störungen während der Klausur... soweas in der Art müsste da als Grund dienen.

Aber wie ist das denn, wenn man bei Klausuren widerspruch einlegt? Hat das dann Einfluss auf alle, die die Klausur geschrieben haben, oder nur auf den einzelnen?